

§ 27 GuK-AV Beurteilung der praktischen Ausbildung

GuK-AV - Gesundheits- und Krankenpflege-Ausbildungsverordnung

Ⓢ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

1. (1) In den Fachbereichen gemäß den Anlagen 1 bis 11 haben die Lehr- oder Fachkräfte des betreffenden Praktikums die in diesem Praktikum erbrachten Leistungen der Schüler zu beurteilen.
2. (2) Die Lehr- oder Fachkräfte haben die Kenntnisse und Fertigkeiten der Schüler im betreffenden Fachbereich laufend zu überprüfen und über die Leistungen der Schüler schriftliche Aufzeichnungen als Grundlage für die Beurteilung zu führen.
3. (3) Die Leistungen der Schüler in den Praktika der Fachbereiche gemäß den Anlagen 1 bis 11 sind mit
 1. 1. „ausgezeichnet bestanden“,
 2. 2. „gut bestanden“,
 3. 3. „bestanden“ oder
 4. 4. „nicht bestanden“zu beurteilen.

In Kraft seit 19.06.1999 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at